

Antrag: Fraktion die Linke und Piraten

Der Beirat möge beschließen:

1) Der Beirat Neustadt fordert SUBV auf, gem. § 11 (1) u. (2) OBG „Herstellung von Einvernehmen“, die Angelegenheit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 123 (Bunker Moselstraße + Ärztehaus Pappelstraße) mit vollständigem Beschluss und Stellungnahme des Beirats, der zuständigen Deputation vorzulegen. Die Deputation möge innerhalb von 2 Monaten beraten.

2) Zudem hält der Beirat die Baugenehmigung für nicht rechtens und fordert das Ortsamt auf eine Klage vorzubereiten.

Begründung: Der Beirat Neustadt hat sich am 15.08.2017 gem. § 11 (1) OBG „Herstellung von Einvernehmen“ mit Vertretern von SUBV darum bemüht, das Einvernehmen in der Sache herzustellen. In seinem ebenfalls am 15.08.2017 gefassten Beschluss lehnt der Beirat das beantragte Bauvorhaben an der Pappelstraße 53/55 (Augenklinik), mit dem Hinweis auf seine Stellungnahme vom 15.06.2017, erneut ab.

Die sich darauf beziehende Stellungnahme von SUBV (07.11.2017) und der darin aufgeführten Begründung, zu einem bestehenden Rechtsanspruch der Erteilung einer Baugenehmigung für das Augenzentrum in der Pappelstraße (Az.D00268BG2017), widerspricht der oben genannten Beschlussfassung und Stellungnahme des Beirats. Dies betrifft insbesondere die divergierenden Auffassungen bezgl. der baurechtlichen Zulässigkeit der Herauslösung des Bauprojektes Augenklinik (aus dem ursprünglich als gemeinsames, zusammen mit dem Hochbunker an der Moselstraße geplanten, umzusetzendes und dem Beirat so präsentiertes Bauvorhaben. Darüber hinaus widerspricht SUBV in seiner Stellungnahme vom 07.11.2017 u.a. der Auffassung des Beirats, dass ein Verkehrskonzept vorgelegt werden muss, das den gesamten Geltungsbereich des geplanten V+E Plans 123, einschließlich des Bunkers Moselstraße und Nebengebäude, einbezieht. Außerdem widerspricht SUBV der Auffassung des Beirats, dass bis zur Rechtskraft des V+E Plans 123 eine Veränderungssperre gem. 16 BauGB bis das Gebiet festgesetzt werden sollte. **Siehe im Einzelnen: Beiratsbeschluss vom 15.08.17 und die Stellungnahme des Beirats vom 15.06.17.**

zu 2) Eine Herauslösung aus einem V+E Planes halten wir grundsätzlich für rechtlich problematisch.

Da der Abriss der vorherigen zweigeschossigen Bebauung auf Grundlage des V+E Planes erfolgte, sollte ein Bauantrag nach Einfügen in der Umgebung die vorherige zweigeschossige Höhe zur Genehmigungsgrundlage haben. Zudem müssen jetzt die üblichen Bauabstände zum V+E Vorhaben Bunker seitens des Neubaus der Augenklinik eingehalten werden. Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Zudem gibt es für die verkehrlichen Belastungen keine genehmigungsfähige Lösung, da Parkplätze im Rahmen des V+E Vorhabens auf anderen Grundstücken realisiert werden sollten. Dies war nach Ansicht des Beirates selbst innerhalb des V+E Vorhabens völlig unzureichend und nicht genehmigungsfähig. Innerhalb des neuen Bauantrags gibt es hierfür gar keine Lösung mehr.

Anmerkung: Der Beirat Neustadt widerspricht der Auffassung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, dass das Einigungsverfahren entsprechend dem verfassungsrechtlichen Vorbehalt des Artikels 67 Absatz 2 der Landesverfassung der Freien und Hansestadt

Bremen abgeschlossen sei. Vielmehr wäre es gem. § 11 (1) OBG die Aufgabe von SUBV gewesen, nachdem das Einvernehmen nicht hergestellt werden konnte, die Angelegenheit eigenständig der zuständigen Deputation vorzulegen.